

Angeklagt Grander gegen Eder

Erich Eder

Ich schreibe diesen Artikel nicht gerne. Zu froh bin ich, dass das alles hinter mir liegt. Durchwachte Nächte, Existenzangst, Gerichtsverfahren, Gutachten, einstweilige Verfügungen: Das sind die Probleme, mit denen man rechnen muss, wenn man sich mit der Esoterik-Szene anlegt. Und obwohl ich aus alledem mit heiler Haut als „Sieger“ hervorgegangen bin, will ich vom Granderwasser heute eigentlich nichts mehr hören. Aber vielleicht kann ich mit diesem Erfahrungsbericht anderen Betroffenen helfen. Einerseits zeigen, wie man pseudowissenschaftliche Geschäftemacherei kritisieren kann, ohne dafür gleich verklagt zu werden; andererseits, wie man am besten agiert, wenn es zu spät ist und man bereits vor Gericht steht...

Knapp hintereinander flatterten mir im Jahr 2004 gleich zwei Klagen ins Haus: Ehrenbeleidigung, Kreditschädigung, Unterlassung. Gesamter Streitwert: annähernd 40 000 Euro – das Mehrfache meines bescheidenen Jahreseinkommens als selbstständiger Biologe und Uni-Lektor. Der Schock war dementsprechend groß. Dabei hatte alles nur mit einem kleinen, verärgerten Leserbrief begonnen.

Das Universal-Wundermittel

„Rainhard Fendrich¹ und Willi Dungl² schwören darauf: Grander-Wasser – pur abgefüllt vom Entdecker, dem Tiroler Naturforscher Johann Grander.“ Mit der Überschrift „Leitungswasser mit Urkraft für jedermann“ bewarb die große österreichische Tageszeitung *KURIER* am 17. Oktober 1999 in einem redaktionellen Artikel die so genannte Grander®-Technologie. „Fieberblasen, Hühneraugen, Ekzeme, Akne, Neurodermitis, Borreliose, Abgeschlagenheit, Migräne, Depressionen, Rheuma, Asthma, Kreislauf-, Magen- und Nierenbeschwerden, sogar Krebs werden gemäß Anwenderberichten gelindert oder gar geheilt³.“ Aber nicht genug damit: Granderwasser soll auch Pflanzen besonders gedeihen

lassen, gleichzeitig aber Algen (das sind auch Pflanzen) im Schwimmbad vernichten. Ein universelles Wundermittel also. Ich konnte nicht anders, als einen verärgerten Leserbrief zu schreiben. Unter anderem formulierte ich, „dass es sich hierbei um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden, parawissenschaftlichen Humbug handelt, dessen kommerzielle Nutzung an gewerblichen Betrug grenzt“. Dieser Satz war Kernpunkt der Klage gegen mich – allerdings erst fünf Jahre später, als eine Schweizer Zeitung diesen Satz (ohne meine Autorisierung) zitierte.

Warum Grander-Technologie wirkungslos ist

Grander-Wasser wird nicht nur in Flaschen abgefüllt. Die größten Gewinne erzielt die Grander-Vertriebsfirma U.V.O. mit teuren Wasserbelebungsgeräten. In diesen ist eine kleine Menge Granderwasser eingeschweißt, und sie werden an die Wasserleitung angeschlossen – ohne dass das Wunderwasser mit dem Leitungswasser in Berührung kommt: „Dem Wasser wird nichts hinzugefügt und nichts weggenommen“. Die Behauptung, durch ein Gerät durchfließendes Leitungswasser würde (ohne Zufuhr von Energie!) „in einen Zustand höherer Ordnung versetzt“, kann nicht richtig sein, da jedes System ohne Energiezufuhr in einen Zustand höherer Entropie, also niedrigerer Ordnung, übergeht. Damit widerspricht der angebliche Wirkungsmechanismus der Grander-„Technologie“ dem Zweiten Hauptsatz der Thermodynamik und entspricht energetisch einem „Perpetuum mobile“. Wer in Physik auf Matura- (bzw. Abitur-) Niveau gebildet ist, sollte wissen, dass es ein solches nicht geben kann. Aber nicht erst seit den Ergebnissen der PISA-Studie muss man davon ausgehen, dass die meisten Normalsterblichen von den Fundamenten der Physik, Chemie und Biologie wohl weniger Ahnung haben, als wir naive Naturwissenschaftler dies als selbstverständlich voraussetzen. Ich

vermute, dass ein Gebrauchtwagenhändler, der einen Sportwagen ohne Motor als „tollen Flitzer“ anpreist, vor Gericht wohl eher als Angeklagter denn als Kläger erscheinen müsste. Die einfacheren Gesetze der Mechanik sind nämlich schon im Allgemeinwissen angekommen.

Aber wenn ein Gerichtsverfahren erst einmal läuft, lauten die wichtigsten Grundregeln: Ruhig bleiben, einen guten Anwalt nehmen und... nicht wundern!

Nicht wundern (1)

Und am dritten Tage war eine Hochzeit zu Kana in Galiläa (...). Und da es an Wein gebrach, spricht die Mutter Jesu zu ihm: Sie haben nicht Wein. (...) Jesus spricht zu ihnen: Füllet die Wasserkrüge mit Wasser! Und sie füllten sie bis obenan. (...) Aber der Speisemeister kostete den Wein, der Wasser gewesen war, und (...) spricht zu ihm: Jedermann gibt zuerst den guten Wein, und wenn sie trunken geworden sind, alsdann den geringeren; du hast den guten Wein bisher behalten. Das ist das erste Zeichen, das Jesus tat, geschehen zu Kana in Galiläa, und offenbarte seine Herrlichkeit. (Joh. 2, 1-11).

Granderwasser in Flaschen wird teurer als manch guter Barrique-Wein verkauft – ein finanzielles „Wunder von Kana“ sozusagen...

Tatsächlich behauptet Johann Grander, in persönlichem Kontakt zu Jesus Christus zu stehen. Er soll ihm vor rund 30 Jahren erschienen sein und ihm seitdem Antwort auf alle Fragen geben: „Auch bei der Entwicklung des Granderwassers war es so: Ich habe die Anweisung ‚von oben‘ bekommen, wie ich das Granderwasser herstellen soll“ (Vernehmungsprotokoll Bezirksgericht Kitzbühel vom 13. Mai 2005).

Ich habe bereits mehrere Menschen kennen gelernt, denen Jesus erschienen ist – und einen, der sogar behauptete, selbst Jesus Christus zu sein. Diese Menschen waren allerdings ausnahmslos Patienten psychiatrischer Krankenhäuser, in denen ich vor 15 Jahren beruflich zu tun hatte.

Nicht wundern (2)

Johann Grander erhielt am 21.9.2001 für die „Erfindung“ des Grander-Wassers

das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst. Dass göttliche Eingebung (ohne jegliche Publikationstätigkeit) von staatlicher Seite als „Wissenschaft“ anerkannt wird, ist jedenfalls neu.

Nicht wundern (3)

Die Regeln, nach denen vor Gericht entschieden wird, sind eigentlich denkbar einfach. Im Rahmen der Meinungsfreiheit darf man so gut wie alles über jemand anderen behaupten, so lange dies nicht eine eindeutig beleidigende Beschimpfung oder die Unterstellung einer strafbaren Handlung ist. Selbst die Andeutung einer solchen führt dazu, dass man im Beweisnotstand ist und den Tatbestand zu 100% nachweisen muss. Die gefährlichste Äußerung in meinem Leserbrief war daher die (eigentlich recht vorsichtig formulierte) Behauptung, die kommerzielle Nutzung der Grander-Technologie „grenze an Betrug“. Ich war dadurch paradoxerweise gezwungen, den Tatbestand des Betruges in vollem Ausmaß nachzuweisen – ohne dieses volle Ausmaß jemals konkret jemandem unterstellt zu haben! Zu diesem Tatbestand gehört der Vorsatz, jemanden zu schädigen. Wie soll man diesen Vorsatz beweisen, wenn alle Beteiligten Stein und Bein schwören, wirklich an die Wirkung des Wunderwassers zu glauben, auch wenn die Gesetze der Physik, der Logik, Studien und Gerichtsgutachten dagegen sprechen?

Nicht wundern (4)

Ein Nebenschauplatz: Es kann auch passieren, dass man wegen etwas verklagt wird, mit dem man nichts zu tun hat. Auf der Website der GWUP ist folgender Satz zu lesen: „Weil sie um ihr Geschäft fürchten, wollen Vertreter des angeblich energetisch behandelten ‚Grander-Wassers‘ dem österreichischen Zoologen Erich Eder Kritik an ihrem umstrittenen Produkt verbieten.“ Die Grander-Vertriebsfirma U.V.O. verklagte dafür die

GWUP und mich gemeinsam und beantragte eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung dieser Behauptung. Fälschlich wurde mir zumindest Mitautorenschaft an dieser Formulierung angelastet. Das Oberlandesgericht Wien wies den Antrag auf einstweilige Verfügung jedoch ab: „Die Klägerin (hat) nicht bescheinigt, dass die Behauptungen des Erstbeklagten (...) bloße Beschimpfungen und nicht bloß zutreffende kritische Äußerungen eines Wissenschaftlers wären“ (GZ.3R145/04x). Daraufhin zog U.V.O. die dazugehörige Klage zurück.

Das Urteil

Der Hauptprozess ging parallel dazu weiter, durch zwei Instanzen, zwei volle Jahre lang. Zwei Jahre, in denen meine Arbeitsfähigkeit durch die nötigen Recherchen und die allgemeine psychische Belastung stark eingeschränkt war. Das Urteil in erster Instanz erlaubte mir immerhin die Formulierung „aus dem Esoterik-Milieu stammender parawissenschaftlicher Unfug“. Erst in zweiter Instanz gewann ich den Prozess inhaltlich zu 88%. Der moralische Vorwurf der gesundheitlichen Gefährdung von Menschen, die an gefährlichen Erkrankungen wie etwa Borreliose oder Krebs leiden, und möglicherweise leichtgläubig auf dringend notwendige medizinische Behandlung verzichten, weil sie auf die Wirkung des „Wunderwassers“ vertrauen, wurde vom Oberlandesgericht Wien als „sachlich begründet“ zugelassen (4R 1/06f, 17.8.2006). Den Betrugsvorwurf musste ich in der Luzerner Zeitung widerrufen. Dies obwohl die Neuseeländische Grander-Vertriebsfirma 2005 wegen Irreführung der Konsumenten zu einer Strafe von 136 000 NZ\$ verurteilt worden war. Aber Irreführung der Konsumenten ist nicht notwendigerweise Betrug, wie das OLG Wien im o. a. Urteil ausführt: „Nicht jede objektiv unrichtige und zur Irreführung geeignete Werbeaussage begründet bereits einen Betrugsverdacht, weil der Tatbestand des Betruges im Sinne des § 146 StGB jedenfalls Bereicherungsvorsatz umfasst.“ Dieser Bereicherungsvorsatz

war bei einer Firma, die nach eigenen Angaben einen Jahresumsatz von mehreren Millionen Euro ausschließlich mit der Grander-Technologie lukriert, vor Gericht weder offenkundig noch nachweisbar.

Besser formulieren

Was aus dem allen für die Zukunft zu lernen ist? Nicht mundtot machen lassen! Und besser, klarer, sachlicher formulieren. Der simple Satz „Grander-Wasser und Grander-Technologie sind wirkungslos“ wäre nicht nur eindeutiger als jeder „grenzt an“-Satz gewesen, sondern auch nicht klagbar. Denn Grander-Wasser und Grander-Technologie sind wirkungslos. Neben dem oben angeführten „Zweiten Hauptsatz“ belegen dies die im Anhang angeführten Untersuchungen.

Das Wichtigste: PR

Gehen Sie an die Öffentlichkeit! Nichts fürchten die Vermarkter esoterischer Produkte mehr, als wenn die Wirkungslosigkeit ihrer Amulette in den Medien diskutiert wird. Und wenn es den Anschein hat, sie würden aus der Position des wirtschaftlich Stärkeren einen mutigen Wissenschaftler oder kritischen Konsumentenschützer mit teuren Gerichtsklagen mundtot machen wollen. Ich habe von Anfang an Freunde, Bekannte und die Medien via Emails, Presseaussendungen und meine Homepage vom Verlauf der Verhandlung informiert. Das Ausmaß an Solidaritätskundgebungen war überwältigend und gab mir erst die Kraft, das alles durchzustehen. Unabhängig voneinander planten Kollegen an der Universität Wien und die Bamberger Regionalgruppe der GWUP, für mich zu sammeln, falls ich den Prozess verlieren sollte. Danke dafür, denn das nahm mir wenigstens die unmittelbare Existenzangst!

Die wenigen bösen Briefe, die ich erhielt, waren (sofern nicht anonym) meist von Menschen, denen mit ein wenig Internet-Recherche ein Naheverhältnis zu Grander und/oder zur FPÖ, der politischen Partei des Journalisten und damaligen Grander-PR-Beauftragten Dr. Hans Kronberger, unschwer nachzuweisen war.

Dieser war nach dem erstinstanzlichen (und nicht rechtskräftigen) Urteil schnell-

ler als ich gewesen und hatte den Prozess für Grander als „gewonnen“ erklärt, was prompt und ohne Rückfrage in einigen Zeitungen abgedruckt wurde. In den Medien hat immer der Recht, der zuerst „schreit“. Denn jede Richtigstellung wird nur noch als Verteidigung wahrgenommen. An diese Erkenntnis hielt ich mich beim rechtskräftigen Urteil der zweiten Instanz: Diesmal war ich schneller als Kronberger und „verkaufte“ der Öffentlichkeit meinen 88%igen Sieg im ersten Verfahrensabschnitt mit einer jubelnden Presseaussendung als erster. Kurz danach, am 28. September 2006, verlor Kronbergers Firma „energisch GmbH“ den – sicherlich lukrativen – Job als Granders PR-Agentur. Ob das etwas mit mir zu tun hatte, weiß ich nicht.

Literatur:

- Boss, P.; Christen, D. (2005): Versuchsbericht Grander Wasser: UV Absorption / Wasserhärte. Vergleich der UV-Absorption und der Gesamtwasserhärte von Grander- und normalem Wasser. Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Informatik Burgdorf, Fachbereich Chemie.
- Bruck, M.; Geissler, S. (2002): Studie „Belebtes Wasser“ durch Grander®-Technologie. Kanzlei Dr. Bruck, Ingenieurkonsulent für Technische Physik, Dezember 2002.
- Bundesanstalt für Wassergüte (1993): Gutachten über die Wirkung des Gerätes „Wasserbelebung 380“ der Umwelt-Vertriebs-Organisation auf Testwasser. An den Verein für Konsumenteninformation, Wien.
- Bunge, R. (2005): Einfluss der GRANDER-Behandlung auf den Geschmack von Wasser. Zusammenfassung einer Studienarbeit vom Sommersemester 2005. Hochschule für Technik Rapperswil, Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik.
- Faißner, K. (2000): Physikalische und physikalisch-chemische Daten unter der Verwendung von belebtem und unbelebtem Wasser und der Einsatz der Grander-Wasserbelebung in Betrieben. Diplomarbeit, Technische Universität Graz.
- Hametner, C. (2004): Gutachten Nr. 302.787, Gerichtszahl 007 034 CG 106/03z-16 Rechtssache UVO Vertriebs KG gegen Dr. Erich Eder. Im Auftrag des Handelsgerichts Wien.
- Hammer, R. (2004): Untersuchung von Effekten in energetisiertem Wasser unter Berücksichtigung ausgewählter mikrobiologischer, physikalischer und pflanzenphysiologischer Aspekte. Diplomarbeit am Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie an der Abteilung für Wasserhygiene der Universität Wien.
- Heckel, M.; Heinig, P. (2003): Oberflächenspannungsänderung durch Grander-Belebung nicht bestätigt. Skeptiker 3/2003: 98-101.
- Hintermann, K.; Basler, P. (1998): Verbesserung des Rebenwachstums mit alternativen Methoden. Schweizerische Zeitschrift für Obst- und Weinbau 1998/13: 326-329.

- Kitzmüller, D. (2006): Mythen des Wassers – wissenschaftliche Untersuchungen von „belebtem“ Wasser anhand der Grander-Technologie und Aquavital. Fachbereichsarbeit aus Chemie, BG/WRG Körnerstraße, Linz.
- Leuenberger, D.; P.Boss; Christen, D. (2005): Vergleich der Leitfähigkeit, Oberflächenspannung und des pH-Werts von Grander- und normalem Wasser. Versuchsbericht, Hochschule für Technik und Informatik Burgdorf, Fachbereich Chemie.
- Schweyen, R. (2004): Stellungnahme zur wissenschaftlichen Relevanz der Broschüre „Annäherung an das Wasserrätsel“ von H. Felsch. Max F. Perutz Laboratories, Campus Vienna Biocenter, Universität Wien.

- ¹ österreichischer Liedermacher („I am from Austria“)
- ² 2002 im Alter von nur 65 Jahren verstorbener österreichischer „Gesundheitspapst“ (u.a. Gründung des Aktiv-Hotels und China-Zentrums Gars).
- ³ Verbotene gesundheitsbezogene Angaben lt. dem damals geltenden §9 (1) Österr. Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86/1975. Da solche verbotene Werbeaussagen aber kein Offizialdelikt sind, können sie nicht von jedermann eingeklagt werden.
- ⁴ <http://wien.gwup.org>
- ⁵